

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/10496
Thema: Probleme bei sächsischen Finanzbehörden im Zusammen-
hang mit der Grundsteuererklärung

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-O2159/4/89-2022/49460

Dresden, **29.** August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie gestaltete sich die Vorbereitung und der Start zur Erfassung der Eigentümerdaten, welche im Zuge der angedachten Grundsteuerreform in Sachsen erhoben werden (Grundsteuererklärung)?

In Vorbereitung der Umsetzung der Grundsteuerreform wurde eine Überprüfung des Datenbestandes in den Finanzämtern in Form einer Adressdatenaktualisierung durchgeführt. Ziel war die weitgehende Speicherung der steuerlichen Identifikationsnummer bei natürlichen Personen (Eigentümer und Mit-eigentümer), um z. B. unmittelbar vor dem Versand von Erinnerungsschreiben einen automatisierten Datenabgleich mit den Meldedaten des Bundes durchführen zu können.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen


Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für verschlus-
selte / signierte E-Mails, elektronische Do-
kumente sowie De-Mail unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Weiterhin mussten aufgrund des Wechsels von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Zuge der Grundsteuerreform die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erstmals angelegt werden, um eine maschinelle Bearbeitung dieser Fälle zu ermöglichen.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Grundsteuerreform, insbesondere zur Erfassung der Eigentümerdaten, sind damit abgeschlossen.

Frage 2: Ist der Abgabe-/Erfassungszeitraum für die Grundsteuererklärung vom 01.07.2022 bis 31.10.2022 aus Sicht der Staatsregierung realistisch einhaltbar? (Sofern mit Verzögerungen zu rechnen ist, in welchem Umfang)

In den allermeisten Fällen ist die viermonatige Erklärungsfrist ausreichend, weil in die Berechnung der Grundsteuer künftig nur noch wenige, vergleichsweise einfach zu ermittelnde Parameter einfließen. Der Erklärungsaufwand für die jeweils einzelne Immobilie ist grundsätzlich überschaubar.

Eine pauschale Verlängerung der Erklärungsfrist ist auch deshalb nicht möglich, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 2018 strenge zeitliche Vorgaben für die Umsetzung der Grundsteuerreform aufgestellt hat. Danach darf die Grundsteuer nur noch bis einschließlich 2024 auf Basis der bisherigen Werte erhoben werden.

Damit die Neubewertung und die Festsetzung der neuen Grundsteuer fristgerecht abgeschlossen werden kann, sind die Finanzämter und danach auch die Kommunen auf einen rechtzeitigen Erklärungseingang angewiesen.

Frage 3: Wie viele Eigentümer in Sachsen machten bisher von einer elektronischen Dateneingabe Gebrauch Abgabe der Grundsteuererklärung über „Elster“ oder „Grundsteuererklärung für Privateigentum“ und wie viele haben die Erklärung in analoger (Papier-)Form abgegeben oder beantragt, diese in Papierform abgeben zu können?

Zum Stand 22. August 2022 wurden insgesamt 186.507 Erklärungen abgegeben, davon 175.294 erfolgreich authentifiziert übermittelte ELSTER-Erklärungen (über das Portal „Mein ELSTER“ und über die ELSTER-Schnittstelle für Drittanbieter inkl. „Grundsteuererklärung für Privateigentum“) und 11.213 erfolgreich gescannte Papiererklärungen.

Erkenntnisse darüber, wie viele Papiervordrucke beantragt wurden, liegen der Staatsregierung nicht vor, da die Finanzämter darüber keine Aufzeichnungen führen. Die Anträge auf Abgabe in Papierform werden schriftlich, telefonisch oder mündlich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beim Finanzamt gestellt und in der Regel sofort und unbürokratisch geprüft. Die Vordrucke werden den Erklärungspflichtigen anschließend direkt übergeben oder zugesandt.

Frage 4: Welche Probleme ergaben sich bisher im Zusammenhang mit der Abgabe bzw. Erfassung der Erklärung bei der Nutzung von „Elster“ (Internetseitenüberlastung, Seitenausfall etc.) und „Grundsteuererklärung für Privateigentum“ und welche bei der Abgabe oder Beantragung von Unterlagen in analoger Form und wie wurde und wird der Problemlage abgeholfen? (Bitte aufschlüsseln, in wie fern bei der Abhilfe der Freistaat Sachsen mit dem Bundesfinanzministerium kooperiert und welche Maßnahmen ergriffen wurden und werden)

Abgabe bzw. Erfassung der Erklärung mit „ELSTER“

Störungen bei ELSTER werden grundsätzlich sehr zeitnah behoben. Wegen der anfangs aufgetretenen lastbedingten Einschränkungen wurden die Ressourcen bei ELSTER kurzfristig erhöht.

Die Optimierung der Erfassung folgender Sachverhalte in ELSTER wird derzeit noch geprüft:

- Erfassung von Baujahren vor 1900 bei Gebäuden im Sachwertverfahren
- Erfassung von teilweisen Steuerbefreiungen, die sich ausschließlich auf den Grund und Boden beziehen

Weitere Probleme bei der Abgabe und Erfassung der Feststellungserklärung über „Mein ELSTER“ sind derzeit nicht bekannt.

Zur Unterstützung der Erklärungsabgabe über das Portal „Mein ELSTER“ wurden für den Fall eines Einfamilienhauses und einer Eigentumswohnung auf der sächsischen Webseite zur Grundsteuerreform www.grundsteuer.sachsen.de entsprechende Ausfüll-/Klickanleitungen ELSTER zur Verfügung gestellt. Diese führen Schritt für Schritt durch die Eingabe der benötigten Daten in „Mein ELSTER“, geben umfangreiche Erläuterungen zu den abgefragten Angaben und weisen z. B. darauf hin, welche Felder zwingend auszufüllen sind, um Fehlerhinweise zu vermeiden bzw. zu korrigieren.

„Grundsteuererklärung für Privateigentum“

„Grundsteuererklärung für Privateigentum“ ist ein Online-Service im Auftrag des Bundesfinanzministeriums, welcher von der DigitalService GmbH des Bundes entwickelt wurde. Der Online-Service deckt lediglich einfache Sachverhalte von Privatpersonen ab: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen und unbebaute Grundstücke. Wie bei Softwareprodukten anderer Hersteller zur Grundsteuer auch, können lediglich allgemeine Fragen zur Grundsteuerreform oder individuelle Steuerfragen im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Online-Services durch die sächsischen Finanzämter beantwortet werden. Die Bediensteten der Finanzämter wurden aber gebeten, sich mit dem Online-Service vertraut zu machen.

Der restliche, insbesondere technische Nutzersupport wird vom Grundsteuer-Team der DigitalService GmbH des Bundes geleistet.

Die Legitimierung des Eigentümers erfolgt mit seinem ELSTER-Zertifikat oder durch Angabe eines sogenannten Freischaltcodes, der aus der Anwendung heraus beantragt werden kann und dem Erklärungspflichtigen anschließend per Post zugestellt wird.

Der Freischaltcode wurde ursprünglich für den Belegabruf im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung entwickelt und dient diesem hauptsächlich nach wie vor. Die DigitalService GmbH nutzt das Format lediglich zusätzlich für ihre Zwecke, was aufgrund der Formulierung im Brief und im Hinblick auf die Zeitspanne von einigen Tagen zwischen Beantragung des Freischaltcodes und Zustellung per Post teilweise zu Irritationen der Steuerpflichtigen und Supportaufwand in den Finanzämtern führt. Eine Änderung der Formulierung im automatisch erstellten Übersendungsbrief kommt jedoch aus dem vorgenannten Grund nicht in Betracht.

Weitere Probleme bei der Abgabe der Feststellungserklärung unter Nutzung der Drittanbietersoftware „Grundsteuererklärung für Privatvermögen“ sind derzeit nicht bekannt.

Abgabe und Beantragung von Unterlagen in analoger Form

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes (kurz: Feststellungserklärungen) grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind (§ 228 Abs. 6 Satz 1 Bewertungsgesetz [BewG]). Die Finanzverwaltung stellt dafür seit dem 1. Juli 2022 mit „Mein ELSTER“ eine kostenlose Erklärungsmöglichkeit bereit. Der Vorteil der elektronischen Erklärungsabgabe über „Mein ELSTER“ und auch über Anwendungen anderer Softwareanbieter ist es unter anderem, dass diese den Erklärenden auf fehlende bzw. nicht plausible Angaben hinweisen. Dadurch werden unvollständige Erklärungen und damit letztlich Nachfragen durch das Finanzamt vermieden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Härtefall vor, kann die Finanzbehörde auf Antrag auf die Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten (§ 228 Abs. 6 Satz 2 BewG). Die Erklärung kann in diesen Fällen auf amtlichen Papiervordrucken eingereicht werden, die das Finanzamt bei Bedarf ausgibt bzw. versendet. Die entsprechenden Vordrucke stehen den Finanzämtern seit Ende Juni 2022 zur Verfügung.

Probleme im Zusammenhang mit der Beantragung und der Abgabe von Papiervordrucken sind derzeit nicht bekannt.

Frage 5: Kam es insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Grundsteuererklärungen Datenerfassung und Aufbereitung in sächsischen Finanzbehörden zu Engpässen (Personalengpässen, Daten-/Materialengpässe etc.) oder/und sind solche Engpässe absehbar? (Bitte aufschlüsseln nach Engpass, Behördenstandort und Umfang sowie Maßnahmen des Gegensteuerns)

Die Papiererklärungen werden in der zentralen Scanstelle in Sachsen eingescannt und damit elektronisch nacherfasst. Eine personelle Datenerfassung ist daher nicht notwendig.

Durch die Erhöhung der Ausbildungszahlen im Rahmen der Ausbildungsoffensive des Freistaates Sachsen sowie durch die befristete und gestaffelte Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte wurde für die Umsetzung der Grundsteuerreform nach aktuellem Stand ausreichend Personal gewonnen. Die Schulungen der Führungskräfte, der Bediensteten des Infotelefon, der Informations- und Annahmestellen und der Bewertungsstellen der Finanzämter sind bereits abgeschlossen. Die Schulungen des extern eingestellten Personals schließen sich direkt an den Einstellungszeitpunkt an. Die Unterbringung und Ausstattung des für die Umsetzung der Grundsteuer erforderlichen Personals ist ebenfalls komplett gesichert, mit den entsprechenden Planungen und Maßnahmen wurde bereits im Jahr 2020 begonnen.

Engpässe im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Grundsteuererklärungen in den sächsischen Finanzämtern sind bisher nicht aufgetreten und auch derzeit nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann